

## Weitere Entgelte der Stadtwerke - Altmärkische Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke GmbH Stendal

Die steuerpflichtigen Leistungen unterliegen dem allgemeinen Steuersatz von z. Z. 19 %. Die Bruttoentgelte werden zu Ihrer Information ausgewiesen und dienen der Orientierung. Die Rechnungslegung erfolgt auf Basis der Bruttoentgelte.

### 1. Abrechnung und Kundenkonto

**brutto**

1.1 Zwischenabrechnung zusätzliche Abrechnung (Ablesung des Zählers durch den Kunden)	10,00 EUR
1.2 Korrekturrechnung, sofern sie nicht SWS zuzurechnen ist	20,00 EUR
1.3 Rechnungsnachdruck	nach Aufwand
1.4 Forderungs- und/oder Zahlungsaufstellung	nach Aufwand

### 2. Zahlung und Verzug

- 2.1. Der Kunde ist berechtigt, Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen per Lastschriftverfahren oder per Überweisung unter der Angabe der Vertragskontonummer zu leisten. Die Entrichtung der Beträge hat für SWS kostenfrei zu erfolgen. Bei Teilnahme am Lastschriftverfahren erteilt der Kunde ein SEPA-Lastschriftmandat und stellt sicher, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin gedeckt ist. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Betrag bis zum Fälligkeitsdatum dem Konto der SWS gutgeschrieben wurde.
- 2.2. Erfolgen Zahlungen per Lastschriftverfahren, gehen Schäden und Lasten im Falle der Nichteinlösung oder eines Widerspruchs, beispielsweise bei Änderung der Bankverbindung ohne rechtzeitige Information an SWS sowie bei unzureichender Deckung des Kontos, zu Lasten des Kunden. Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Lastschriften oder Kundenschecks entstehen, werden die von den Geldinstituten an SWS ggf. erhobenen Beträge weiterberechnet.
- 2.3. Zahlungsrückstände werden nach Ablauf des von SWS angegebenen Zahlungstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden wie folgt berechnet:

SWS Mahnung	3,00 EUR
-------------	----------

### 3. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden in der vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Höhe in Rechnung gestellt. Eine Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Wiederaufnahme der Versorgung (Wiederherstellung der Anschlussnutzung) erfolgt erst nach vollständiger Erstattung der Kosten durch den Kunden. Sofern die Kosten dem Kunden noch nicht in Rechnung gestellt worden sind, erfolgt eine Beauftragung des zuständigen Netzbetreibers mit der Wiederaufnahme der Versorgung (Wiederherstellung der Anschlussnutzung) erst nachdem der Kunde eine entsprechende Vorauszahlung in Höhe der vom Netzbetreiber veröffentlichten Beträge gezahlt hat.

Sperrung Stromversorgung	60,00 EUR
Wiederanschluss Stromversorgung	96,39 EUR

Die Kosten für technische Sperrungen in allen Sparten werden nach Aufwand abgerechnet.